

ZBB 2009, 68

AGBGB § 5; BGB § 280 Abs. 1

Kontenpfändungen berechtigen Sparkassen nicht ohne weiteres zur Kündigung von Girokonten auf Guthabenbasis

OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.06.2008 – 4 U 196/07 (Waldshut–Tiengen), WM 2009, 215

Leitsatz:

Kontenpfändungen können die Kündigung des Girokontos durch eine Sparkasse nicht ohne weiteres rechtfertigen, wenn die Sparkasse sich in einer „Sondervereinbarung Guthabenkonto“ – zu Gunsten des Kunden – nur bestimmte eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten vorbehalten hatte.